

Satzung der Kreisstadt Euskirchen vom 14.12.2022 über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen

Auf Grundlage von § 45 Abs. 1 b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung vom 06. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. S. 3091). i.V.m. § 7 Gemeindeordnung für NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Kreisstadt Euskirchen am 13.12.2022 folgende Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt unbeschadet der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.12.2019 über die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Euskirchen für alle Straßen in Euskirchen, die sich in einer bestandskräftig angeordneten Bewohnerparkzone befinden und für die die Kreisstadt Euskirchen Baulastträger ist.

§ 2 Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises

(1) Bewohnerparkausweise werden auf Antrag herausgegeben. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf sie oder ihn als Halterin bzw. Halter zugelassenes oder nachweislich von ihr oder ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen werden.

(2) Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist, seinen Hauptwohnsitz in der Parkzone hat und dort tatsächlich wohnt. Ein erteilter Bewohnerparkausweis beinhaltet keine Garantie auf einen Straßenparkplatz.

(3) Die Erteilung eines Bewohnerparkausweises kann versagt werden, wenn der antragsstellenden Person ein eigener (privater) Parkplatz zur Verfügung steht.

(4) Auf die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Bewohnerparkausweise (Bewohnerparkausweisgebührenordnung) vom 14.12.2022 in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Veröffentlicht im Rundblick (Amtsblatt) am 30.12.2022.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 14.12.2022

Sacha Reichelt
Bürgermeister